



Informationsnotiz

Datum:	24.04.2020
Für:	Steuerungsausschuss Task Force Luftfahrt
Erstellt durch:	[REDACTED]
Kopie an:	M. Zuckschwerdt (BAZL)

Aktenzeichen: BAZL-570.2-2/4

Informationsnotiz Ticketkostenrückerstattung / Gutscheinangebot im Flug- und Pauschalreisebereich

1. Situation Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie kam der Flugbetrieb in den letzten Wochen praktisch vollständig zum Erliegen. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 («Fluggastrechteverordnung»), welche von der Schweiz übernommen wurde, sieht in Artikel 8 bei annullierten Flügen nebst einer Umbuchung grundsätzlich auch die Wahlmöglichkeit der Rückerstattung der Ticketkosten innert 7 Tagen vor. Durch die unmittelbare Rückerstattung der Ticketkosten würde die Liquidität vieler Fluggesellschaften und damit diese selbst massiv gefährdet. Aus diesem Grund haben verschiedene EU Mitgliedstaaten bei der EU Kommission interveniert und verlangt, dass die Fluggastrechteverordnung für Flüge, die aufgrund der Covid-19 Situation annulliert werden, angepasst wird. Anstelle der sofortigen Rückerstattung der Ticketkosten sollen die Fluggesellschaften den Passagieren auch Fluggutscheine ausgeben können. Das Thema ist auch traktandiert am Meeting der europäischen Verkehrsminister vom 29. April 2020. Falls die europäische Fluggastrechteverordnung angepasst wird, so beabsichtigt die Schweiz, diese Anpassung im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens auf dem hierfür vorgesehenen Weg über den Gemischten Ausschuss zu übernehmen.

Inhaltlich regelt die Fluggastrechteverordnung Rechte und Pflichten von Fluggästen und Fluggesellschaften für den Fall einer Annullierung, grossen Verspätung oder Nichtbeförderung. Sie enthält keine Bestimmungen, die Reiseveranstalter per se betreffen. Grundsätzlich ist die Fluggastrechteverordnung auch anwendbar für Flüge, die im Rahmen einer Pauschalreise gebucht wurden, ausser wenn die Pauschalreise aus anderen Gründen als der Annullierung des Fluges annulliert wird. Ebenfalls ausgenommen ist gemäss Artikel 8 Absatz 2 die Erstattung der Flugscheinkosten, wenn sich ein solcher Anspruch aus der Pauschalreisegesetzgebung ergibt. Der Fluggast hat diesen Anspruch ausschliesslich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, vergl. hierzu das unter Ziffer 2 zitierte Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 10. Juli 2019 (C-163/18).

Das BAZL ist die von der Schweiz bezeichnete Durchsetzungsstelle für sämtliche Abflüge aller Fluggesellschaften in der Schweiz und kann eine Fluggesellschaft sanktionieren, wenn diese nachweislich wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung verstösst. Bis zur Klärung der rechtlichen Situation auf europäischer Ebene setzt das BAZL Verwaltungsstrafverfahren betreffend Erstattung von Flugscheinkosten aus. Das BAZL hat nicht die Kompetenz, die Fluggesellschaft im Einzelfall zu Zahlungen gegenüber Passagieren zu verpflichten. Der Passagier muss



seine finanziellen Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung auf dem zivilrechtlichen Weg einfordern.

2. Situation Pauschalreisegesetz

Das Bundesgesetzes über Pauschalreisen geht auf die damalige europäische Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 zurück und wurde im Rahmen des Swisslex-Pakets von der Schweiz übernommen. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 10 Absatz 3 des Pauschalreisegesetzes stehen den Konsumentinnen und Konsumenten bei der Annullierung einer Pauschalreise vor dem Abreisetermin aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Umstand wahlweise Anspruch auf entweder eine gleich-, höher- oder minderwertige Ersatzreise (letztere zuzüglich der Erstattung des Preisunterschieds) oder auf Rückerstattung sämtlicher gezahlter Beträge zu. Der Anspruch auf eine Ersatzreise steht den Konsumentinnen und Konsumenten nur zu, wenn eine solche vom Veranstalter angeboten werden kann. Im Resultat führt dies dazu, dass der Anspruch auf eine Ersatzreise gerichtlich kaum durchsetzbar ist, sondern vom Willen des Veranstalters abhängt. Wird eine Ersatzreise angeboten, haben die Konsumentinnen und Konsumenten nach Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen die Wahl, die Ersatzreise anzunehmen oder ihren Anspruch auf Rückzahlung geltend zu machen. Wählen die Konsumentinnen und Konsumenten die Rückerstattung sämtlicher gezahlter Beträge, muss diese schnellstmöglich und grundsätzlich in bar erfolgen, da das Pauschalreisegesetz halbzwingendes Konsumentenschutzrecht ist. Insbesondere besteht keine rechtliche Pflicht, einen Gutschein anzunehmen. Der Anspruch auf Rückerstattung wird im Weiteren auch nicht durch höhere Gewalt ausgeschlossen, d.h. er setzt einzig die Annullierung der Pauschalreise voraus.

2019 äusserte sich der EuGH in einem Vorabentscheidverfahren zum Verhältnis der Rückerstattungsansprüche aus der Richtlinie 90/314 (EU-Pauschalreiserichtlinie) und der Verordnung Nr. 261/2004 (EU-Fluggastrechteverordnung). Er hielt fest, dass ein Konsument, der nach EU-Pauschalreiserichtlinie einen Anspruch gegen einen Reiseveranstalter auf Erstattung seiner Reisekosten (Flugscheinkosten inbegriffen) hat, vom Luftfahrtunternehmen gemäss der EU-Fluggastrechteverordnung keine solche Erstattung mehr verlangen kann, und zwar auch dann nicht, wenn der Reiseveranstalter finanziell nicht in der Lage ist, die Flugscheinkosten zu erstatten (Urteil vom 10. Juli 2019, HQ u.a./Aegean Airlines SA, C-163/18). Ein Konsument muss seine Rückerstattungsansprüche deshalb gegen den Reiseveranstalter geltend machen, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist.

Der Reiseveranstalter ist nach EU- und Schweizer-Pauschalreiserecht verpflichtet, die Rückzahlungsansprüche der Konsumenten für den Fall seiner Insolvenz abzusichern (Art. 18 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen). Dies erfolgt in der Schweiz durch den Beitritt der Reisebüros zu einem von mehreren zur Verfügung stehenden privatrechtlich organisierten Fonds, welcher im Fall einer Insolvenz des Reisebüros die ausstehenden Forderungen der Kundinnen und Kunden begleichen würde. [REDACTED]

3. Weiteres Vorgehen

Die Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten können sich somit ergeben aus der Fluggastrechteverordnung oder aus dem Pauschalreisegesetz, wobei die Ansprüche nicht kumulierbar sind.

In beiden Fällen steht eine Anpassung des geltenden Rechts zur Diskussion, wobei zurzeit eine Gutscheinelösung für Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ergeben sich unterschiedliche Verfahren für die Anpassung der Erlasse: Eine allfällige Änderung der Fluggastrechteverordnung ist durch den europäischen Gesetzgeber vorzunehmen, die Schweiz würde dann die Anpassung voraussichtlich übernehmen. Gleichzeitig wäre zu prüfen, ob nicht eine analoge Lösung ins Pauschalreisegesetz aufgenommen werden müsste.